

# Richtlinien

der Stadt Ettlingen zur Förderung von Investitionen  
von kulturellen und sonstigen Vereinen

(Investitionsförderrichtlinien kulturelle  
und sonstige Vereine)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Rechtsgrundlage .....	3
3.	Zuwendungsempfänger.....	3
4.	Zuwendungsart, Finanzierungsform und Höhe der Zuwendungen.....	3
5.	Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
5.1	Maßnahmenbeginn .....	3
5.2	Nachfinanzierung .....	4
6.	Zuwendungsfähige Ausgaben und Maßnahmen im Innen- und Außenbereich .....	4
6.1	Zuwendungsfähige Ausgaben .....	4
6.2	Zuwendungsfähige Maßnahmen .....	5
6.3	Abrechnung von Eigenleistungen .....	5
7.	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Maßnahmen im Innen- und Außenbereich.....	5
7.1	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben.....	5
7.2	Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen.....	6
8.	Antragsverfahren.....	6
8.1	Grundsätze des Antragsverfahrens .....	6
8.2	Vereinfachtes Antragsverfahren .....	7
9.	Antragsprüfung und Bewilligungsverfahren .....	7
10.	Vorschriften für Vergabe von Aufträgen.....	9

11.	Auszahlung der Zuwendung.....	9
12.	Nachweis der Verwendung.....	10
13.	Prüfungsrecht der Stadt Ettlingen.....	10
14.	Nicht mehr benötigte Räumlichkeiten .....	10
15.	Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.....	10
16.	Inkrafttreten .....	10

## 1. Präambel

Die Bedeutung der Vereine in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Stadt. Für ihre Leistungen ist eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt und notwendig. Die Stadt Ettlingen fördert ihre kulturellen und sonstigen Vereine nach den folgenden Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Förderung der Sportvereine erfolgt nach den „Investitionsförderrichtlinien für Sportvereine“ der Stadt Ettlingen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

## 2. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Investitionszuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien im Rahmen der hierfür im städtischen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und ausschließlich für Vorhaben auf Ettlinger Gemarkung.

## 3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Ettlinger Vereine in der Regel frühestens 3 Jahre nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen. Weiterhin müssen die Vereine zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen, die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen, mindestens 20 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Ettlingen haben, angemessene Mitgliedsbeiträge erheben sowie kontinuierliche Vereinsaktivitäten entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinsziele nachweisen.

## 4. Zuwendungsart, Finanzierungsform und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt. Die Fördersätze werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Gemeinderat für das übernächste Förderjahr festgelegt.

Der Zuwendungsbetrag wird auf jeweils volle 10 EUR aufgerundet.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

### 5.1 Maßnahmenbeginn

- a) Eine Maßnahme kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung noch keine Auftragsvergabe erfolgt ist und noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Planungen bis Leistungsphase 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) stellen keinen Beginn der Maßnahme dar und können vor dem Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung zuwendungsunschädlich durchgeführt werden.

Die Stadtverwaltung ist ab einem Investitionsvolumen von 100.000 € bereits im Rahmen der Leistungsphase 2 HOAI (Vorplanung) in das Planungsverfahren mit einzubeziehen.

Für bereits beauftragte oder ausgeführte Maßnahmen werden keine Zuwendungen gewährt.

- b) Dies gilt nicht für Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug bestand. Dies muss vom Zuwendungsempfänger unverzüglich schriftlich angezeigt, begründet und nachgewiesen werden.

- c) Falls aus anderen Gründen ein sofortiger Maßnahmenbeginn erfolgen soll, ist dies bei der Stadtverwaltung Ettlingen unverzüglich schriftlich zu beantragen und die Notwendigkeit zu begründen. Die Stadtverwaltung Ettlingen kann nach Prüfung der Sachlage eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Maßnahmenfreigabe) erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

## 5.2 Nachfinanzierung

Die der Zuwendungsbewilligung zugrunde liegenden, von der Stadt Ettlingen anerkannten Ausgaben sind einzuhalten. Sind bei genehmigten Maßnahmen Überschreitungen der zuwendungsfähigen Ausgaben absehbar, so ist ein Erhöhungsantrag zu stellen. Für den Fördersatz gelten in diesem Fall die Regelungen der ursprünglichen Zuwendungsbewilligung.

Zuwendungsfähige Mehrausgaben haben nur dann Aussicht auf Förderung, wenn sie vor Vergabe, bzw. falls keine Vergabe erforderlich ist, vor Durchführung der Arbeiten durch die Stadtverwaltung Ettlingen schriftlich anerkannt wurden. Ein Anspruch auf Förderung der Mehrausgaben wird hierdurch nicht begründet.

## 6. Zuwendungsfähige Ausgaben und Maßnahmen im Innen- und Außenbereich

### 6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannten Bau- oder Anschaffungskosten. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Zuwendung sowie einer Nachfinanzierung richtet sich nach der Höhe der zu gewährenden Zuwendung:

zu gewährende Zuwendung	Zuständigkeit
- bis einschließlich 20.000 €	- Verwaltung
- über 20.000 € bis einschließlich 50.000 €	- Ausschuss
- über 50.000 €	- Gemeinderat

Über Maßnahmen, die nicht in der Zuständigkeit der Ausschüsse oder des Gemeinderats liegen, informiert die Stadtverwaltung in einer Maßnahmenliste, die zu den Haushaltsplanberatungen des zur Planung anstehenden Haushaltsjahres vorgelegt wird.

Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen bis zu einem Investitionswert von einschließlich 2.500 Euro (brutto) sowie bei Baumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu einem Investitionswert von einschließlich 5.000 Euro (brutto) entscheidet die Stadtverwaltung unmittelbar nach Vorlage des Zuwendungsantrages über die Bewilligung der Zuwendung. Die Zuwendungsanträge für diese Maßnahmen können jederzeit gestellt werden, in diesen Fällen gibt es keine Antragsfrist.

Die Stadtverwaltung Ettlingen prüft die Angaben zur Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen sowie die Angemessenheit der voraussichtlichen Ausgaben und legt die Zuwendungsfähigkeit fest. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

Auf Verlangen der Stadtverwaltung Ettlingen ist die Wirtschaftlichkeit für die Investition, den Betrieb und die Unterhaltung nachzuweisen (siehe auch Nr. 8 dieser Richtlinien). Architekten- und Ingenieurleistungen für zuwendungsfähige Maßnahmen entsprechend Nr. 6.2 a) bis c) werden bezuschusst, wenn sie für diese Maßnahmen erforderlich sind. Leistungen, die durch Leistungsbilder der HOAI oder andere Vorschriften erfasst werden, müssen entspre-

chend dieser Honorarordnung abgerechnet werden.

Die Stadtverwaltung ist ab einem Investitionsvolumen von 100.000 € bereits im Rahmen der Leistungsphase 2 HOAI (Vorplanung) in das Planungsverfahren mit einzubeziehen.

## 6.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungen können für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen von Vereinsanlagen (hierzu zählen insbesondere Geschäftsräume, sanitäre Einrichtungen, Schulungsräume) sowie unmittelbar dem Vereinszweck dienenden Neu- und Ersatzbeschaffungen gewährt werden:

### a) Baumaßnahmen

- Neubauten
- Um- und Erweiterungsbauten
- Modernisierungsmaßnahmen
- Kauf (ohne Grunderwerb)
- Abbruch

### b) Instandsetzungsmaßnahmen

Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit und vollen Nutzungsfähigkeit schadhafter Gebäude und defekter Anlagen. Die Stadtverwaltung Ettlingen behält sich vor, zusammen mit dem Antragsteller eine gemeinsame Begehung der Gebäude und Anlagen durchzuführen sowie den zuständigen Gremien über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit von Instandsetzungsmaßnahmen ist der Nachweis über die regelmäßige Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen durch den Zuwendungsempfänger. Dieser Nachweis ist in Form einer Checkliste zu erbringen, welche von der Stadtverwaltung Ettlingen als Vordruck zur Verfügung gestellt wird.

Vom Antragsteller ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % zu tragen. Der Eigenanteil ist auf einen Betrag von 2.500 € begrenzt.

### c) Unmittelbar dem Vereinszweck dienenden Neu- und Ersatzbeschaffungen

Selbständig nutzbare Gegenstände (z. B. Instrumente, Kostüme) mit einem Einzelanschaffungswert über 410 EUR (ohne Mehrwertsteuer), wobei von einer durchschnittlichen Mindestnutzungsdauer von 10 Jahren ausgegangen wird. Eine vorzeitige Förderung ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Als förderfähig anerkannt wird höchstens ein Einzelanschaffungswert in Höhe von 50.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer).

## 6.3 Abrechnung von Eigenleistungen

Beim Ansatz und der Abrechnung von Eigenleistungen können je Arbeitsstunde 11 EUR in Anrechnung gebracht werden. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind bei der Antragsstellung detailliert nach den einzelnen Gewerken darzustellen. Bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten der Baumaßnahmen werden diese Eigenleistungen in Höhe von bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Gesamtaufwandes anerkannt.

## 7. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Maßnahmen im Innen- und Außenbereich

### 7.1 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Ausgaben- und Finanzierungsplan ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

## 7.2 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Für folgende Maßnahmen werden keine Zuwendungen gewährt:

- a) Zuschaueranlagen.
- b) Gärtnerische Anlagen.
- c) Parkplätze.
- d) Vereinsgaststätten.
- e) Schönheitsreparaturen  
Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen, die baukonstruktiv nicht notwendig sind.
- f) Instandhaltungsmaßnahmen.
- g) Bauherrenleistungen.
- h) Grunderwerb.
- i) Ausstattung für die Verwaltung.

## 8. Antragsverfahren

### 8.1 Grundsätze des Antragsverfahrens

Die Stadtverwaltung ist ab einem Investitionsvolumen von 100.000 € bereits im Rahmen der Leistungsphase 2 HOAI (Vorplanung) in das Planungsverfahren mit einzubeziehen. Die Anträge sind in Schriftform und gemäß Nr. 8.2 und Nr. 8.3 mit vollständigen Unterlagen bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadtverwaltung Ettlingen zu stellen. Die von der Stadt Ettlingen zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Die Anträge sind vom rechtlichen Vertreter des Antragstellers rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Der Antragsteller muss erklären, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Zuwendung sowie einer Nachfinanzierung richtet sich nach der Höhe der zu gewährenden Zuwendung:

zu gewährende Zuwendung	Zuständigkeit
- bis einschließlich 20.000 €	- Verwaltung
- über 20.000 € bis einschließlich 50.000 €	- Ausschuss
- über 50.000 €	- Gemeinderat

Über Maßnahmen, die nicht in der Zuständigkeit der Ausschüsse oder des Gemeinderats liegen, informiert die Stadtverwaltung in einer Maßnahmenliste, die zu den Haushaltsplanberatungen des zur Planung anstehenden Haushaltsjahres vorgelegt wird.

Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen bis zu einem Investitionswert von einschließlich 2.500 Euro (brutto) sowie bei Baumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu einem Investitionswert von einschließlich 5.000 Euro (brutto) entscheidet die Stadtverwaltung unmittelbar nach Vorlage des Zuwendungsantrages über die Bewilligung der Zuwendung. Die Zuwendungsanträge für diese Maßnahmen können jederzeit gestellt werden, in diesen Fällen gibt es keine Antragsfrist.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Benennung der Maßnahme und ausführliche Begründung der Erforderlichkeit.
- Vorlage von Planskizzen.
- Erkennbare Darstellung über den Bestand und die beabsichtigte Erneuerung, Sanierung oder den Neubau.
- Der Maßnahme angemessene, nachvollziehbare Kostenberechnung (bei Baumaßnahmen nach DIN 276).
- Raum- und Flächenberechnungen.
- Zeitplan für die voraussichtliche Objektausführung.
- Verbindliche Finanzierungsdarstellung mit den erforderlichen Nachweisen (z. B. Eigenmittel- und Fremdmittelnachweis, Eigenleistungen, Komplementärfinanzierung Dritter) sowie mit Angabe der voraussichtlichen Fälligkeit nach Jahren.
- Bauunterlagen (Orts-, Lageplan, Bauzeichnungen, Bestandspläne, Plandarstellung Alt/Neu).
- Baugesuch, welches mit den Fachbehörden und der Baurechtsbehörde abgestimmt ist.
- Immissionsrechtliche und wasserrechtliche Genehmigung
- Aufstellung der Eigenleistungen nach Gewerken.
- Pacht- bzw. Nutzungs- oder Mietverträge.
- Bestätigung über die Komplementärfinanzierung Dritter bzw. übergeordneter Institutionen.
- Checkliste über durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen bei der Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners.

Auf Verlangen der Stadtverwaltung Ettlingen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Wirtschaftlichkeitsberechnung über den Zeitraum von 10 Jahren bei Bauvorhaben über 100.000 EUR (brutto). (Bevor Investitionen mit einem Volumen von über 100.000 EUR (brutto) beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für den Maßnahmenträger wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.)
- Berechnung der Folgekosten (Schuldendienst und Betriebskosten). Der Antragsteller hat den Nachweis zu führen, dass er die Folgekosten tragen kann.

## 8.2 Vereinfachtes Antragsverfahren

Bei Einzelmaßnahmen mit einer beantragten Zuwendung bis 10.000 EUR kann ein vereinfachtes Antragsverfahren durchgeführt werden. In diesem Fall ist es ausreichend, die Maßnahme zu beschreiben und die Notwendigkeit der Zuwendung zu begründen. Die Ausgaben sind überschlägig mittels Angeboten bzw. Kostenvoranschlags zu beziffern.

## 9. Antragsprüfung und Bewilligungsverfahren

- a) Jede beantragte Maßnahme wird durch die Stadt Ettlingen auf ihre Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft und gegebenenfalls als zuwendungsfähig anerkannt. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit besteht nicht.
- b) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Zuwendung sowie einer Nachfinanzierung richtet sich nach der Höhe der zu gewährenden Zuwendung:

zu gewährende Zuwendung	Zuständigkeit
- bis einschließlich 20.000 €	- Verwaltung
- über 20.000 € bis einschließlich 50.000 €	- Ausschuss
- über 50.000 €	- Gemeinderat

Über Maßnahmen, die nicht in der Zuständigkeit der Ausschüsse oder des Gemeinderats liegen, informiert die Stadtverwaltung in einer Maßnahmenliste, die zu den Haushaltsplanberatungen des zur Planung anstehenden Haushaltsjahres vorgelegt wird.

Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen bis zu einem Investitionswert von einschließlich 2.500 Euro (brutto) sowie bei Baumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu einem Investitionswert von einschließlich 5.000 Euro (brutto) entscheidet die Stadtverwaltung unmittelbar nach Vorlage des Zuwendungsantrages über die Bewilligung der Zuwendung. Die Zuwendungsanträge für diese Maßnahmen können jederzeit gestellt werden, in diesen Fällen gibt es keine Antragsfrist.

- c) An den Zuwendungsempfänger ergeht ein schriftlicher Bewilligungsbescheid, der einvernehmlich festgelegte Nutzungsmöglichkeiten durch die Stadt Ettlingen enthalten kann.
- d) Für die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Sicherheits- und Hygienebestimmungen ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.
- e) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Baumaßnahmen den Beginn der Maßnahme (Vergabe von Aufträgen) der Stadtverwaltung Ettlingen schriftlich mitzuteilen.
- f) Die von der Stadt Ettlingen nach Nr. 6.2 a) und 6.2 b) geleisteten Investitionszuwendungen für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen werden mit jährlich 4 % abgeschrieben; die Zweckbindungsfrist bei diesen Maßnahmen beträgt 25 Jahre.

Bei Zuwendungen für Beschaffungen gem. Nr. 6.2 c) erfolgt eine jährliche Abschreibung von 10 %; die Zweckbindungsfrist beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Wenn der Antragsteller die Gebäude und / oder beweglichen Sachen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, vor Ablauf der Zweckbindungsfrist verwertet, sind städtische Zuwendung in Höhe des noch nicht abgeschriebenen Anteils zurückzuzahlen. Dies gilt nur dann, wenn der Zuwendungsempfänger dies zu vertreten hat.

Die Stadt Ettlingen behält sich vor, die Zuwendung unter Berücksichtigung der von der Stadt Ettlingen festgelegten Abschreibung zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die im Einzelfall im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungsbedingungen der Stadt Ettlingen nicht einhält und / oder die Gebäude und / oder beweglichen Sachen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet und dies zu vertreten hat.

- g) Die Stadt Ettlingen behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen sowie die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger von dritter Seite (z. B. öffentliche Hand) Zuwendungen erhält, die im Ausgaben- und Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren.
- h) Die Stadt Ettlingen behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen sowie die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn sich die für die Zuwendungsbewilligung maßgebenden Verhältnisse ändern, insbesondere wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben verringern.



- i) Die Stadt Ettlingen legt im Bewilligungsbescheid den Zeitraum fest, in welchem die Durchführung der Maßnahme zu erfolgen hat (Durchführungszeitraum). Die Stadt Ettlingen behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen sowie die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen wird und vor Ablauf dieses Zeitraums kein schriftlicher Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraums gestellt wurde.
- j) Die Stadt Ettlingen behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen sowie die ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Maßnahme länger als ein halbes Jahr unterbrochen oder gänzlich aufgegeben wird.

## 10. Vorschriften für Vergabe von Aufträgen

Bei Aufträgen ab 25.000 EUR (netto) müssen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

## 11. Auszahlung der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die von der Stadtverwaltung Ettlingen zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden.
- b) Auf Antrag können (bei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen über 25.000 EUR (brutto) zuwendungsfähige Ausgaben) nach Baufortschritt und nach Vorlage der bis dahin verbindlich geprüften und freigegebenen Rechnungen Teilzahlungen geleistet werden. Die von der Stadtverwaltung Ettlingen zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Sollte die Auszahlung von Teilzahlungen in kürzeren als den im Ausgaben- und Finanzierungsplan vorgesehenen Zeiträumen beantragt werden, so erfolgt die Auszahlung der Teilzahlungen nach Verfügbarkeit der städtischen Mittel. Teilzahlungen unter 5.000 EUR werden grundsätzlich nicht ausgezahlt. Ausnahmen hiervon können für Zuwendungen bei Neu- und Ersatzbeschaffungen nach Nr. 6.2 c) zugelassen werden. Teilzahlungen können maximal bis 90 % der bewilligten Zuwendung ausbezahlt werden.
- c) Vor Auszahlung der gesamten Zuwendung bzw. der Restzuwendung (falls Teilzahlungen ausbezahlt wurden) sind der Stadtverwaltung Ettlingen die verbindlich geprüften und freigegebenen Schlussrechnungen vorzulegen. Nach Prüfung dieser Unterlagen durch die Stadtverwaltung Ettlingen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bzw. der Restzuwendung.
- d) Bereits bewilligte Zuwendungen können auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn die der Zuwendung zugrunde liegende Maßnahme nicht wie im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Bewilligungsrahmen realisiert werden kann.

Der Antrag ist bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen.

Die Übertragung der Mittel ist grundsätzlich nur einmal möglich. In Ausnahmefällen können die Mittel auch mehrere Male übertragen werden.

Ohne Antrag auf Übertragung der Mittel verfällt die in den Haushaltsplan eingestellte Zuwendung mit Beginn des nächsten Haushaltsjahres.

- e) Die Auszahlung der Zuwendung kann ausschließlich unbar auf eine der Stadtverwaltung Ettlingen bei der Antragstellung bekannt zu gebende Bankverbindung des Zuwendungsempfängers erfolgen.

## 12. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung Ettlingen die Fertigstellung der Fördermaßnahme innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen schriftlichen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis der Einzelausgaben sowie einen Ausgaben- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung geplante und tatsächliche Ausgaben und deren Finanzierung). Er hat dabei zu bestätigen, dass das Bauvorhaben entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen ausgeführt wurde. Gegebenenfalls sind Abweichungen hiervon mitzuteilen und zu begründen. Eigenleistungen sind schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Leistungserbringers nachzuweisen.

Die von der Stadtverwaltung Ettlingen zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis verlängert werden.

## 13. Prüfungsrecht der Stadt Ettlingen

Der Stadt Ettlingen wird für alle Maßnahmen, für die sie eine Zuwendung bewilligt hat, ein Prüfungsrecht eingeräumt.

## 14. Nicht mehr benötigte Räumlichkeiten

- a) Sofern die nach diesen Richtlinien geförderten Räume für den geförderten Zweck nicht mehr benötigt werden, muss dies der Stadtverwaltung Ettlingen unmittelbar nach Bekanntwerden schriftlich angezeigt werden.
- b) Eine neue Nutzung ist mit der Stadt Ettlingen abzustimmen, es sei denn die gewährte Zuwendung wird in Höhe des noch nicht abgeschriebenen Anteils entsprechend Nr. 9 f) an die Stadt Ettlingen zurückgezahlt.

## 15. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches

Ein Subventionsbetrug ist nach § 264 Strafgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung strafbar.

Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder Belassung der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## 16. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.05.2008 außer Kraft.

gez. Johannes Arnold  
Oberbürgermeister